

Beschluſsentwurf,

betreffend

die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons
Freiburg.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Freiburg, vom 7. Mai 1857,
des Beschlusses des Großen Rathes von Freiburg, vom 3. Juni 1857,
und des Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

in Erwägung:

- 1) daß der Art. 2 der Verfassung ein Konkordat zwischen Kirche und Staat vorbehält, woraus folgt, daß den Bundesbehörden seiner Zeit auch die Einsicht und Prüfung dieses Konkordates zustehen muß;
- 2) daß, da nach Art. 16 die im Kanton wohnenden Schweizerbürger militärpflichtig sein sollen, diese Bestimmung nicht anders als im Sinne der Bundesgesetzgebung interpretirt und angewendet werden kann;
- 3) daß übrigens diese Verfassung den Bedingungen entspricht, welche der Art. 6 der Bundesverfassung für die Ertheilung der eidgenössischen Garantie aufgestellt hat,

beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857, wie sie in französischer Redaktion vorliegt, wird mit dem Vorbehalt der Erwägung 1) und im Sinne der Erwägung 2) die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Beschlußentwurf, betreffend die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Freiburg.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.10.1857
Date	
Data	
Seite	303-303
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.